

Hüttenordnung

§ 1 Hausrecht

Die Grillhütte ist Eigentum des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Dachsenhausen. Das Hausrecht wird vom Hüttenwart stellvertretend ausgeübt.

§ 2 Nutzung

Der Mietvertrag gestattet dem Mieter nur die Nutzung der Grillhütte, des Grillplatzes, des Vorplatzes, der Toiletten und der eingezäunten Wiese. Die benachbarten Grundstücke sind **nicht!!!** Bestandteil des Mietvertrages und bedürfen bei Benutzung der Zustimmung der jeweiligen Besitzer ! Für die Zufahrt zur Hütte steht nur ein Wirtschaftsweg zur Verfügung. Es besteht daher keine Räum-, und Streupflicht. Es ist kein offenes Feuer erlaubt. Im Grill darf nur Holzkohle verwendet werden.

§ 3 Abfall / Sauberkeit

Die Grillhütte wird in ordentlichem Zustand übergeben. Diese ist in gleichem Zustand zurückzugeben. Die Böden der Hütte und der Toiletten sind feucht aufzuwischen ! Der anfallende Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, welche während seiner Mietzeit entstehen. Ansprüche von geschädigten Dritten, werden an den Mieter weitergeleitet.

§ 5 Kautio

Die Kautio wird als Pfand einbehalten. Diese wird mit anfallenden Kosten (Wasser und Strom) verrechnet.

Die Kautio wird bei entstandenen Schäden oder sonstigen Ansprüchen einbehalten.

Die Kautio wird nur nach vollständiger Reinigung erstattet.

§ 6 Lärm und öffentliche Störung

Der Mieter ist für die Mietzeit alleine für die Nutzung der Hütte verantwortlich ! Dabei hat er sich so zu verhalten, dass die Öffentlichkeit nicht gestört wird.

Besonders ist ruhestörender Lärm nach 22:00 Uhr zu unterlassen.

Der Mieter ist für die Einhaltung und Überwachung verantwortlich.